

**Ordnung zur Änderung der
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang
Medienwissenschaften
mit den Studienrichtungen
Medieninformatik, Medienkulturwissenschaft, Medienpsychologie,
Medienrecht sowie Ökonomie und Soziologie der Medien
an der Universität zu Köln
vom 27. August 2009**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz–HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308) sowie Artikel 8 HFG, erlässt die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Medienwissenschaften mit den Studienrichtungen Medieninformatik, Medienkulturwissenschaft, Medienpsychologie, Medienrecht sowie Ökonomie und Soziologie der Medien an der Universität zu Köln vom 20. August 2008 (Amtliche Mitteilungen 70/2008) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird als Abs. 14 hinzugefügt:

„(14) Im Falle einer Beurlaubung gelten die Bestimmungen von § 48 Abs. 5 HG.“

2. § 5 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Dekanin oder Dekan als Vorsitzende beziehungsweise Vorsitzender des Prüfungsamtes und ihre beziehungsweise seinen Stellvertreterin oder ihre beziehungsweise sein Stellvertreter“ werden ersetzt durch die Worte „Studiendekanin oder Studiendekan gemäß § 8 Abs. 1 der Fakultätsordnung der Philosophischen Fakultät (Amtliche Mitteilungen 89/2008) als Vorsitzende beziehungsweise Vorsitzender des Prüfungsausschusses und des Prüfungsamtes oder der von dieser oder diesem bestellte Stellvertreterin beziehungsweise bestellter Stellvertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“.

3. In § 9 Abs. 2 wird als Satz 4 hinzugefügt:

„Es ergeht kein schriftlicher Bescheid in dem Fall, dass im Rahmen der Freiversuchsregelung gemäß § 20 eine bereits bestandene Prüfung zwecks Notenverbesserung erneut abgelegt und diese zweite Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wird oder als „nicht bestanden“ gilt.“

4. § 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) „Kann ein Nachweis bei der Meldung zu einer Teil- oder Fachprüfung nicht vorgelegt werden, kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung unter dem Vorbehalt gestatten, dass dieser Nachweis bis zu einem vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Termin nachgereicht wird.“

5. In § 17 wird als Abs. 4 hinzugefügt:

- (4) „Kann ein Nachweis bei der Meldung zu einer Teil- oder Fachprüfung nicht vorgelegt werden, kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung unter dem Vorbehalt gestatten, dass dieser Nachweis bis zu einem vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Termin nachgereicht wird.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. Die Regelungen nach Artikel I werden auf alle Studierenden des Diplomstudiengangs Medienwissenschaften mit den Studienrichtungen Medieninformatik, Medienkulturwissenschaft, Medienpsychologie, Medienrecht sowie Ökonomie und Soziologie der Medien an der Universität zu Köln vom 20. August 2008 (Amtliche Mitteilungen 70/2008) angewandt, die sich nach dem Sommersemester 2009 zu einer Prüfung im Rahmen der Diplom-Vorprüfung oder im Rahmen der Diplomprüfung gemäß Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Medienwissenschaften mit den Studienrichtungen Medieninformatik, Medienkulturwissenschaft, Medienpsychologie, Medienrecht sowie Ökonomie und Soziologie der Medien an der Universität zu Köln vom 20. August 2008 (Amtliche Mitteilungen 71/2008) melden.

Artikel III

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 8. Juli 2009 sowie der Zustimmungserklärungen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 8. Juni 2009, der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 9. Juli 2009, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 2. Juli 2009, der Humanwissenschaftlichen Fakultät vom 8. Juli 2009 und des Beschlusses des Rektorats vom 29. Juli 2009.

Köln, den 27. August 2009

Die Dekanin der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln

Universitätsprofessorin Dr. Christiane M. Bongartz